

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: 15. März 2017**  
**Aktualisierung: Februar 2018**

### Cannabis als Kassenleistung – Informationen für die praktische Umsetzung

#### 1. Leistungsanspruch des Versicherten

Ab sofort haben gesetzlich Krankenversicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung Anspruch auf die Versorgung mit Cannabis-Arzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten sowie mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
  - a) nicht zur Verfügung steht.
  - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des(r) behandelnden Arztes/Ärztin unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann.
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Auch in Deutschland zugelassene Fertigarzneimittel fallen unter diese Regelung.

#### 2. Genehmigung durch die Krankenkasse

Vor der ersten Verordnung beantragt der Patient die Kostenübernahme bei seiner Krankenkasse, diese muss überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und benötigt dafür gegebenenfalls Informationen und Unterlagen des behandelnden Arztes. Die Genehmigung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden. Die Krankenkasse hat drei Wochen bzw. fünf Wochen (bei Erfordernis einer gutachterlichen Stellungnahme) Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Verordnen Sie Cannabis im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung muss die Krankenkasse innerhalb von drei Tagen entscheiden.

Der medizinische Dienst der Krankenkassen hat ein Muster zum Antragsformular zur Vorlage bei der Krankenkasse veröffentlicht.

[https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen\\_GKV/BGA\\_Cannabis\\_2017\\_08\\_29.pdf](https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Cannabis_2017_08_29.pdf)

### 3. Wie wird verordnet?

Die Verordnung von Cannabis erfolgt nach der Genehmigung auf einem BtM-Rezept und kann grundsätzlich von allen Ärzten, unabhängig von der Fachgruppe, durchgeführt werden. Für die Verordnung von Cannabisblüten und Cannabinoid-haltiger Zubereitungen gibt es im Neuen Rezeptur Formularium (NRF) und Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) neun Rezeptvorschriften.

- Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22. 12.)
- Cannabisblüten in Einzeldosen zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22. 13.)
- Cannabisblüten zur Teezubereitung (NRF 22. 14.)
- Cannabisblüten in Einzeldosen zur Teezubereitung (NRF 22. 15.)
- Ölige Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol (NRF 22. 11.)
- Ethanolische Dronabinol-Lösung 10 mg/ml zur Inhalation (NRF 22. 16.)
- Dronabinol-Kapseln 2,5 mg / 5 mg / 10 mg (NRF 22. 7.)
- Ölige Dronabinol-Tropfen 25 mg/ml (NRF 22. 8.)
- Ölige Cannabinol-Lösung 50 mg/ml (NRF 22. 10.)

Bei der Verordnung von Cannabisblüten muss die Sorte der Blüten angegeben werden. Die Höchstmenge beträgt 100g Blüten in 30 Tagen. Wenn mehr verordnet wird, muss das Rezept mit einem „A“ gekennzeichnet werden. Im Falle einer Notverschreibung mit dem Buchstaben „N“. Die Höchstmenge für Cannabisextrakt (Ölige Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol) beträgt 1,0g und für Dronabinol 0,5 g, die einem Patienten innerhalb von 30 Tagen verordnet werden dürfen.

### 4. Begleiterhebungen

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt zu den Cannabis-Verordnungen eine Begleiterhebung über 60 Monate durch. Die betroffenen gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten müssen über die Durchführung der Erhebung unterrichtet werden (Patienteninformation BfArM). In diesem Rahmen sind Sie als Verordner verpflichtet, die erforderlichen Daten an das BfArM zu übermitteln. Der Erhebungsdatensatz wird vom BfArM erstellt. Das Verfahren wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Das BfArM bittet um Verständnis, dass diese Informationen erst nach Verkündung der Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden dürfen. Zu Beginn der Therapie mit Cannabisarzneimitteln sind noch keine Daten zu übermitteln.

[http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Begleiterhebung/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Begleiterhebung/_node.html)

Informationsblatt für die Patienten zur Begleiterhebung:

[http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Infoblatt\\_Patienten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Infoblatt_Patienten.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Fragen und Antworten-Katalog (FAQ) des BfArM:

[http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Hinweise\\_Aerzte/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Hinweise_Aerzte/_node.html)

5. Vergütung bei der Verordnung von Cannabis

GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung in Punkten
01460	Einmalige Aufklärung über die Begleiterhebung vor der ersten Verordnung einer Leistung nach §31 Abs. SGB V	28
01461	Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung gemäß §31 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit §4 der CanBV	92
01626	Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder in Form von Extrakten bzw. Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder Nabilon, einmal je Erstverordnung	143